

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Zum Halten eines

gefährlichen Hundes Hundes bestimmter Rasse

Gemäß § 4 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen
(LHundG)

Stadt Lage
Der Bürgermeister
LAGENSER FORUM
Fachteam Ordnung
Am Drawen Hof 1
32791 Lage

Wichtiger Hinweis:

Die Voraussetzung zur Erlangung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW ist, der Nachweis eines besonderen privaten Interesses oder eines öffentlichen Interesses.

Hinweis:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Halter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung in vorbezeichneten Sinne nicht vorliegt.

Als Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG gelten Hunde der Rassen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu, deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

1. Hundehalter

Name:	Vorname:
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Anschrift:	32791 Lage
Tel.:	Fax:
E-Mail:	

2. Hund (bei Mischlingen die Rasse beider Elternteile benennen)

Rasse:	Rufname:	Alter/Wurfstag:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Gewicht: _____ kg	Widerristhöhe: _____ cm	Fellfarbe:	Chipnummer: <input type="checkbox"/> kastriert <input type="checkbox"/> unkastriert
Steuernummer lt. Steuerbescheid:	Beginn der Haltung:		

Herkunft/Züchter:		
Aufenthaltsort:		
Haltungsbedingungen:		
Chip implantiert durch:		
Verhaltensprüfung abgelegt am:	Maulkorbpflicht <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Leinenpflicht <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Erklärung über die notwendigen Voraussetzungen dieser Hundehaltung

3.1 Versicherungsschutz

Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00€ für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00 € für sonstige Schäden.

Versicherer:	Police-Nr.:	Summe:
--------------	-------------	--------

3.2 Sachkunde

Ich verfüge

- Sachkundenachweis des **Amtstierarztes** (bei gefährlichen Hunden) oder eines anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle (bei Hunden bestimmter Rassen)
- nicht über einen Sachkundenachweis, da dieser entbehrlich ist.
- Ich bin Tierarzt bzw. Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärztleordnung.
- Ich bin Inhaber eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
- Ich besitze eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A) bzw. b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht und Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
- Ich bin als Polizeihundeführer tätig.
- Ich bin gem. § 10 Abs. 3 LHundG zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt.

3.3 Zuverlässigkeit

Ich besitze die für die Hundehaltung notwendige Zuverlässigkeit.

Ich versichere daher, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin.

Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes, dessen Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des LHundG bzw. der ehemaligen Landeshundeverordnung verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werde oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

4. Darlegung des besonderen privatem Interesse gem. § 4 Abs. 2 LHund NRW

5. Anlagen

- Kopie Haftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis
- Kopie Abgabevertrag des Tierheims bei Hunden nach § 3 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen
- Führungszeugnis
- Nachweis Mikrochip

Die Angaben sind vollständig und richtig

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

1. Betroffene Rassen

Rasseliste 1

("Gefährlicher Hund" i.S.v. § 3 LHundG NRW)

- * American Staffordshire Terrier
- * Pitbull Terrier
- * Staffordshire Bullterrier
- * Bullterrier

Rasseliste 2

("Hund bestimmter Rasse" i.S.v. § 10 LHundG NRW)

1. Betroffene Rassen

Stand: März 2004

Als "gefährlicher Hund" bzw. "Hund bestimmter Rasse" gelten ferner deren Kreuzungen untereinander sowie deren

Kreuzungen mit anderen Hunden.

- * Alano
- * American Bulldog
- * Bullmastiff
- * Mastiff
- * Mastino Espanol
- * Mastino Napolitano
- * Fila Brasileiro
- * Dogo Argentino
- * Rottweiler
- * Tosa Inu

Als „gefährlicher Hund“ bzw. „Hund bestimmter Rasse“ gelten ferner deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

2. "Im Einzelfall gefährlicher Hund" (§ 3 Abs. 3 LHundG NRW)

"Im Einzelfall gefährliche Hunde" sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen

3. Alter des Hundehalters/der Hundehalterin

Der/Die jeweilige Hundehalter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und

zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Als sachkundig in diesem Sinne gelten:

- a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung;
- b) Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben;
- c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen;
- d) Polizeihundeführer/innen;
- e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

5. Erforderliche Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW) besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der

letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Ferner erfüllen dieses Kriterium nicht Personen, die

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

6. Unterbringung des Hundes

Die dem Halten des Hundes dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des jeweiligen Hundes gewährleisten.

7. Führungszeugnis

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist von dem/der jeweiligen Hundehalter/in ein Führungszeugnis der Belegart „0“ vorzulegen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde um Erteilung eines Führungszeugnisses auch der Belegart "R" zu ersuchen.

8. Haftpflichtversicherung

Der/Die Halter/in eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

9. Kennzeichnung

Jeder Hund ist bei einem Tierarzt per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kosten trägt der/die jeweilige Hundehalter/in. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.

10. Halten von Hunden der Rasseliste 1 und 2

Die hierunter fallenden Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Innerhalb befriedeten Besitztums sind diese Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Hundehalters nicht verlassen können.

11. Anlein- und Maulkorbpflicht

Alle aufgeführten Hunderassen sind ab sofort nur noch angeleint und mit angelegtem beißsicherem Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehenden Vorrichtung (z. B. ein Halty) zu führen. Leinen- und Maulkorbbzwang für diese Hunde besteht ab sofort außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern. Der/Die Hundehalter/in oder eine andere Aufsichtsperson muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu halten.

12. Ausführen der Hunde durch andere Personen

Sollte eine andere Person als der Hundehalter den Hund ausführen, so muss diese zum einen das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin einen Nachweis der Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit beibringen.

13. Ausnahmen von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht

Auf Antrag kann dem jeweiligen Hundehalter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Hierbei hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Vorzulegen ist dieser Antrag mit den entsprechenden Nachweisen beim Fachteam Ordnung der Stadt Lage, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, Raum 4.019.